

**Mitteilung des Senats vom 13. April 2010****Leiharbeit nicht für Lohndumping und Abbau von Stammebelegschaften missbrauchen – Aktuelle Entwicklungen in Bremen und Bremerhaven**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 17/1147 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung**

Grundsätzlich ist der Senat der Auffassung, dass Zeitarbeit ein sinnvolles personalwirtschaftliches und arbeitsmarktpolitisches Instrument ist. Allerdings müssen nach Auffassung des Senats zentrale Fehlentwicklungen korrigiert werden. Arbeitnehmerüberlassung darf sich nicht weiter zu einem Instrument der unterwertigen Beschäftigung und zum Abbau von Stammebelegschaften entwickeln. Aus diesem Grund hat der Senat nun schon zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ergriffen.

Die der Beantwortung dieser Anfrage zugrunde liegenden Zahlen sind dem Senat durch die Regionaldirektion Niedersachsen–Bremen (RD NSB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verfügung gestellt worden. Bei der BA liegt auch die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Überwachung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

1. a) Wie viele Leiharbeitsfirmen sind aktuell in Bremen und Bremerhaven aktiv, und wie hoch ist die Anzahl der Beschäftigten?

Dem Senat liegen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA), Regionaldirektion (RD) Niedersachsen/Bremen (NSB), vor, die die Daten halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember ermittelt. Letzter verfügbarer Stichtag ist der 30. Juni 2009. Danach waren in Bremen 311 und in Bremerhaven 103 (Land 414) Verleihbetriebe zugelassen. In Bremen waren am 30. Juni 2009 insgesamt 8863 Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen beschäftigt (darunter 2278 Frauen), in Bremerhaven waren es 2068 (darunter 287 Frauen).

- b) Bei wie vielen Zeitarbeitsfirmen gab es in den Jahren 2007 bis 2009 Überprüfungen, z. B. Rentenversicherungsträger, Finanzämter etc., bei wie vielen wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, und wie vielen wurde die Zulassung entzogen?

Dem Senat liegen belastbare Zahlen der BA als Erlaubnisbehörde vor, die durch die RD NSB der BA zur Verfügung gestellt worden sind. Die Angaben zu den durchgeführten Prüfungen von Zeitarbeitsfirmen (die regelmäßig und aufgrund von Hinweisen erfolgen), den festgestellten Unregelmäßigkeiten und den entzogenen Zulassungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	durchgeführte örtl. Prüfungen durch die RD NSB				festgestellte Unregelmäßigkeiten	
	2007	2008	2009	Gesamt	Widerrufe/ Versagungen (rechtskräftig)	Erteilung von Auflagen
Land Bremen	26	23	30	79	24	18
Bremen, Stadt	18	11	16	45	16	8
Bremerhaven	8	12	14	34	8	10

Ein direkter Zusammenhang zwischen den in der vorstehenden Tabelle dargestellten durchgeführten örtlichen Prüfungen einerseits und den festgestellten Unregelmäßigkeiten andererseits kann im Einzelfall nicht hergestellt werden. So beruhen die Widerrufe der Jahre 2007 bis 2009 überwiegend auf Firmeninsolvenzen. Die RD NSB der BA als Erlaubnisbehörde nach dem AÜG wertet Insolvenzbekanntmachungen aus und widerruft im Insolvenzfall grundsätzlich die Verleiherlaubnis.

Erkenntnisse, die zu Auflagen und Versagungen führen, werden sowohl aus Betriebsprüfungen als auch aus Informationen im Bearbeitungsverfahren gewonnen, z. B. Mitteilungen der Finanzbehörden zur Nichtabführung der Lohnsteuer, Mitteilungen der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zu Unzuverlässigkeitstatbeständen etc. In diesen Fällen werden die Erlaubnisinhaber in der Regel mittels Auflagen angehalten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Im Fall der Nichtbeachtung der Auflagen erfolgt dann im Weiteren die Versagung oder der Widerruf der Erlaubnis.

Von den Rentenversicherungsträgern wurde dem Senat mitgeteilt, dass Betriebsprüfungen nicht nach Branchen differenziert erfolgen. Auch die Ergebnisse der Prüfungen werden nicht nach Branchen getrennt erfasst, sondern gehen in eine Gesamtzahl ein. Es sei allerdings im fraglichen Zeitraum kein Fall einer Zeitarbeitsfirma bekannt, in dem gegen tarifvertragliche Bestimmungen verstoßen und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt wurden. Allein bei der Deutschen Rentensicherung (DRV) Oldenburg-Bremen werden jährlich etwa 10 000 Prüfungen durchgeführt.

Auch bei der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle der Finanzbehörden werden Betriebsprüfungen und deren Ergebnisse nicht nach Branchen getrennt durchgeführt und erfasst, sodass der Senat auch hier keine auf die Leiharbeitsbranche bezogene Antwort geben kann. Es wurde lediglich von einer Zeitarbeitsfirma berichtet, bei der es aber um Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen zur Erlangung von Aufträgen ging.

Die für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zoll verfügt für die angefragten Jahre ebenfalls über keine Differenzierungsmöglichkeiten in der Statistik. Außerdem ist wegen abweichender regionaler Zuständigkeitsgrenzen eine auf Bremen und Bremerhaven bezogene Darstellung nicht möglich.

2. a) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, welche Unternehmen in Bremen und Bremerhaven unternehmenseigene bzw. konzerneigene Leiharbeitsunternehmen betreiben bzw. im Land Bremen am Markt tätig sind?

Nach Informationen des Senats wird die RD NSB als Erlaubnisbehörde tätig, sobald ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Gründung eines Zeitarbeitsunternehmens gestellt wird. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vor, wird die Erlaubnis zunächst befristet und nach drei Jahren unbeanstandeten Verleihs unbefristet erteilt. Kriterium ist hier nur der gewerbsmäßige Verleih, nicht aber der konzern- oder unternehmensinterne Verleih. Verlässliche Kenntnisse über ausschließlich unternehmenseigenen bzw. konzerneigenen Verleih hat der Senat nicht.

- b) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, welche Unternehmen in Bremen und Bremerhaven gegenwärtig ihre Stammebelegschaften zugunsten von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern abbauen?

Dem Senat liegen lediglich allgemeine Hinweise darüber vor, dass auch in Bremen und Bremerhaven Unternehmen ihre Stammebelegschaften reduzie-

ren und sie mit Hilfe von Leiharbeitsverhältnissen substituieren. Entsprechende Aussagen hierzu finden sich in der von den Ressorts Arbeit und Wirtschaft in Auftrag gegebenen Studie „IAB-Betriebspanel Bremen 2008“ sowie in der Untersuchung „Zeitarbeit in Bremen“ der Arbeitnehmerkammer Bremen aus dem Jahr 2009. Um welche Branchen und Unternehmen es sich dabei handelt, ist dem Senat verlässlich nicht bekannt.

- c) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, um wie viele Beschäftigte es sich in den einzelnen Unternehmen handelt?

Aufgrund der unter 2. a) und 2. b) dargestellten Situation hat der Senat auch keine Kenntnis von der Anzahl der in den einzelnen Unternehmen betroffenen Beschäftigten.

- d) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, in welcher Größenordnung es bei der gegenwärtigen Umwandlung von Stammbesellschaften zu Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu Gehaltsreduzierungen und dem Abbau von Rechten gekommen ist?

Dem Senat liegen zwar einzelne Hinweise dazu vor, dass es in Fällen des Ersatzes der Stammbesellschaften durch Leiharbeitsverhältnisse zu Gehaltsreduzierungen und dem Verlust von Arbeitnehmerrechten kommt, von deren Größenordnung hat er jedoch keine Kenntnis.

- e) Wie bewertet der Senat die gegenwärtige Substitution von Stammbesellschaften zugunsten von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern?

Der Senat bewertet die Substitution von Stammbesellschaften durch Leiharbeiter als arbeitsmarktpolitisch negativ. Vor allem diese Substitutionsmöglichkeiten waren für den Senat ein wesentliches Argument dafür, im September 2009 seinen Entschließungsantrag zur Novellierung des AÜG in den Bundesrat einzubringen. Hierzu wird auch auf die Antwort zu 2. g) verwiesen.

- f) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, diese Entwicklung durch Maßnahmen auf Landesebene zu unterbinden oder zumindest zu erschweren?

Der Senat sieht ohne Änderung des AÜG nur geringe Möglichkeiten, die Fehlentwicklungen in der Zeitarbeit wirksam zu unterbinden oder zu erschweren. Es bestehen Möglichkeiten darin, negative Auswüchse der Leiharbeit im Fokus der Öffentlichkeit zu halten, z. B. durch Bundesratsaktivitäten (vergleiche Antwort zu Frage 2. g)). Weitere Möglichkeiten sieht der Senat nicht, zumal ihm auch keine aufsichtlichen Befugnisse hinsichtlich der Genehmigung von Zeitarbeit zur Verfügung stehen.

- g) Welche Maßnahmen hält der Senat auf Bundesebene für notwendig?

Der Senat hat bereits im vergangenen Jahr auf Bundesebene einen Vorstoß unternommen, die Situation der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in Deutschland zu verbessern. Er hat dem Bundesrat einen Entschließungsantrag vorgelegt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, das zuletzt 2004 geänderte AÜG zu novellieren. Der Antrag, dem die Bundesländer Berlin und Rheinland-Pfalz beitraten, fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Zuletzt hat das Land Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Bremen einen Entschließungsantrag „gegen die Verdrängung oder Ersetzung von Stammbesellschaften durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern“ in den Bundesrat eingebracht. Der Antrag zielt insbesondere darauf ab, die im „Fall Schlecker“ deutlich gewordenen Gesetzeslücken zu schließen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass

- für Leiharbeiterinnen und -arbeiter nach einer kurzen Einarbeitungszeit der Grundsatz „Gleiche Arbeit – Gleiches Geld“ ohne Ausnahme gilt,
- wieder der Grundsatz gilt, dass Leiharbeiterinnen und -arbeiter bei wechselnden Unternehmen eingesetzt, aber unbefristet bei den Leiharbeitsunternehmen beschäftigt werden,

- die Möglichkeit der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung durch eigene Leiharbeitsgesellschaften begrenzt wird.

Der Antrag ist vom Bundesrat in seiner Sitzung am 26. März 2010 zum Bedauern des Senats abgelehnt worden.

- h) Mit welchen Maßnahmen wird sich der Senat auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die EU-Leiharbeitsrichtlinie umgesetzt wird, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mit den Stammebelegschaften gleichgestellt werden und Unternehmen Leiharbeit nicht zur strategischen Unternehmensentwicklung nutzen können?

Die EU-Leiharbeitsrichtlinie ist am 5. Dezember 2008 in Kraft getreten. Sie legt erstmals Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen der etwa acht Millionen Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen in der EU fest. Die Mitgliedstaaten müssen sie innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umsetzen. Diese Frist endet am 5. Dezember 2011.

Der Senat sieht die EU-Leiharbeitsrichtlinie als bedingt geeignetes Instrument an, um für die in der Leiharbeit Beschäftigten im europäischen Wirtschaftsraum einheitliche Beschäftigungsbedingungen zu schaffen. Erklärtes Ziel der neuen Richtlinie ist es, durch Einführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für den Schutz der Beschäftigten zu sorgen und die Qualität der Leiharbeit zu verbessern. Zentraler Regelungsinhalt der Richtlinie ist der Grundsatz der Gleichbehandlung. Leiharbeiter und -arbeiterinnen sind danach grundsätzlich so zu behandeln wie reguläre Arbeitnehmer/-innen des entleihenden Unternehmens. Dies gilt sowohl für die sozialen Leistungen und Rechte (Equal Treatment) als auch für die Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich von Zuschlägen, Sondervergütungen etc. (Equal Payment).

Das in Deutschland gültige Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entspricht bereits weitestgehend den Vorgaben der neuen Richtlinie. Daher fällt der Anpassungsbedarf durch die EU-Richtlinie und die dadurch erzielbaren Verbesserungen für die Bundesrepublik gering aus. Der von der Richtlinie eingeführte zentrale Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und -arbeiterinnen wurde in Deutschland bereits im Rahmen des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 beschlossen und ist seitdem in § 9 Nr. 2 AÜG kodifiziert. Die bisher bereits nach dem AÜG möglichen Ausnahmeregelungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz durch Tarifvertrag sind allerdings auch nach der EU-Richtlinie ausdrücklich möglich. Der Senat sieht daher in der Richtlinie im Hinblick auf die Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und -arbeiterinnen mit den Stammebelegschaften keinen Fortschritt. Er wird jedoch auch zukünftig über den Bundesrat versuchen, die Ausnahmeregelungen durch Änderungen am nationalen Recht zu reduzieren, um dem Ziel einer Gleichbehandlung möglichst nah zu kommen.

3. a) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Beschäftigte in den Jahren 2007 bis 2009 ergänzend Kosten zur Unterkunft und eventuell Arbeitslosengeld II erhalten haben bzw. kann er eine Abschätzung vornehmen?

Die BA führt eine umfangreiche Statistik über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Nach Auskunft der RD NSB der BA liegen valide Daten<sup>1)</sup> für die zurückliegenden Zeiträume bis zum Oktober 2009 vor. Daher werden für die Beantwortung der Frage die jeweiligen Oktoberwerte der Jahre 2007 bis 2009 verwendet.

Insgesamt bezogen im Land Bremen im Oktober 2009 16 331 Personen mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II. Im Oktober 2008 waren es 15 759 Personen und im Oktober 2007 lediglich 15 610 Personen.

Eine Ausdifferenzierung nach der Art der Leistung (KdU, ALG II) bietet die nachfolgende Tabelle.

<sup>1)</sup> Bei der Bundesagentur für Arbeit wird der Begriff der revidierten Daten verwendet. Hierunter versteht man die Daten, die sich nach einem dreimonatigen Zeitintervall ergeben, im Laufe dessen noch Nachbuchungen und Korrekturen möglich waren.

Tabelle 1: Erwerbstätige Leistungsbezieher/-innen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und laufendem Leistungsanspruch nach dem SGB II\*)

Berichtsmonat	Leistungsbezieher/-innen insgesamt Personen	Davon Frauen in %	ALG-II-Regelleistung/ KdU	ALG-II-Regelleistung/ keine KdU	Keine ALG-II-Regelleistung/ aber KdU	Sonstige Leistungen <sup>2)</sup>
Oktober 2009	16.331	55,6	12.368	216	3.595	152
Oktober 2008	15.759	54,6	11.576	205	3.848	130
Oktober 2007	15.610	53,4	11.601	205	3.680	124

\*) Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Statistik-Service Nordost vom 24. Februar 2010.

Tabelle 2: Erwerbstätige Leistungsbezieher/-innen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und laufendem Leistungsanspruch nach dem SGB II\*) – Frauenquote in % –

Berichtsmonat	ALG-II-Regelleistung/ KdU	ALG-II-Regelleistung/ keine KdU	Keine ALG-II-Regelleistung/ aber KdU	Sonstige Leistungen
Oktober 2009	55,6 %	36,6 %	57,5 %	k. A.
Oktober 2008	54,8 %	40,5 %	55,2 %	k. A.
Oktober 2007	53,7 %	37,1 %	53,7 %	k. A.

\*) Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Statistik-Service Nordost vom 24. Februar 2010.

Damit bezog die überwiegende Anzahl der Personen, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Leistungen nach dem SGB II erhielten, sowohl Arbeitslosengeld-II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG-II-Regelleistung) und Kosten der Unterkunft (KdU). Eine sehr geringe Anzahl erhielt lediglich ergänzend ALG-II-Regelleistungen, eine deutlich höhere Anzahl von Personen erhielt ergänzend zum Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit KdU-Leistungen, jedoch keine ALG-II-Regelleistungen.

Eine im Rahmen dieser Anfrage erfolgte Sonderauswertung der RD NSB der Bundesagentur für Arbeit hat für den Monat Oktober 2009 ergeben, dass das anrechenbare Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit je erwerbstätigem Leistungsbezieher und Monat mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit im Monat Oktober 2009 durchschnittlich 249,04 € betrug. Die Summe der gesamten Leistungsbezüge nach dem SGB II betrug für dieselbe Personengruppe im Monat Oktober 2009 durchschnittlich 380,32 €.

Insgesamt zeigt die oben angeführte Tabelle die Personen in Bedarfsgemeinschaften auf, die neben ihrem Erwerbseinkommen laufend auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind und deren erzieltetes Einkommen aus Erwerbstätigkeit den nach dem SGB II bestehenden Bedarf der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft nicht deckt. Der Grund hierfür kann ein niedriges Erwerbseinkommen sein bzw. eine Beschäftigung in Teilzeit oder eine Kombination aus beidem.

Eine nach Branchen differenzierte Auswertung hierfür ist nach Angaben des Statistik-Services Nord-Ost für das Land Bremen nicht möglich. Der Senat verfügt daher über keine Daten, die Auskunft darüber geben können, wie viele Beschäftigte in der Zeitarbeits- oder in anderen Branchen ergänzend Leistungen für Kosten der Unterkunft und/oder Arbeitslosengeld II erhalten.

<sup>2)</sup> Unter dieser Rubrik werden verschiedenen Leistungen gefasst. Zum Beispiel fallen hierunter Ansprüche aus Mehrbedarfen beim Lebensunterhalt; Leistungen nach § 23 SGB II (Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung, mehrtätige Klassenfahrten) und Beiträge zur Sozialversicherung.

- b) Welche Kenntnisse hat der Senat über die Anzahl und Einkommenssituation der Aufstockerinnen und Aufstocker? Welche finanziellen Mittel musste der Senat bzw. mussten die Kommunen Bremen und Bremerhaven sowie die Bundesagentur für Arbeit für die Kosten zur Unterkunft sowie Arbeitslosengeld II in den Jahren 2007 bis 2009 zur Verfügung stellen? Von welchen Prognosen geht der Senat für die Jahre 2010 und 2011 aus?

In der Statistik der BA werden als Aufstockerinnen und Aufstocker Personen bezeichnet, die neben ihrem ALG-I-Anspruch nach dem SGB III einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Aufgrund der Frage nach der Einkommenssituation wird davon ausgegangen, dass hier die Gruppe der Hilfeempfängerinnen und -empfänger gemeint ist, die ergänzend zu Einkommen Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Unter den unterschiedlichen Einkommensarten<sup>3)</sup> wird hier der Frage nach dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Zur Beantwortung der Frage hat der Senat die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit um eine Sonderauswertung gebeten. Die zur Verfügung gestellte Auswertung bezieht sich auf den November 2009 und basiert damit auf den jüngsten revidierten Daten.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*)

Tabelle 3.1: Bremen

Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB)									
nach Höhe des Brutto-EK aus Erwerbstätigkeit (ET)									
Bremen	gesamt			bis 400 €		400 bis 800 €		mehr als 800 €	
	eHb	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
männlich	26.389	6.356	24,1	3.970	15,0	1.065	4,0	1.321	5,0
weiblich	26.752	7.510	28,1	4.403	16,5	1.456	5,4	1.651	6,2
gesamt	53.141	13.866	26,1	8.373	15,8	2.521	4,7	2.972	5,6

\*) Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Statistik-Service Nordost vom 18. März 2010.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*)

Tabelle 3.2: Bremerhaven

Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB)									
nach Höhe des Brutto-EK aus Erwerbstätigkeit (ET)									
Bremerhaven	gesamt			bis 400 €		400 bis 800 €		mehr als 800 €	
	eHb	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1	davon mit Erwerbstätigkeit	Anteil in % an Sp. 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
männlich	7.409	1.776	24,0	1.059	14,3	291	3,9	426	5,7
weiblich	7.466	2.045	27,4	1.240	16,6	348	4,7	457	6,1
gesamt	14.875	3.821	25,7	2.299	15,5	639	4,3	883	5,9

\*) Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Statistik-Service Nordost vom 18. März 2010.

<sup>3)</sup> Anrechenbare Einkommen für SGB-II-Leistungsempfänger/-innen können aus den folgenden Quellen stammen: Erwerbseinkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Arbeit, Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Unterhaltsansprüche, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, sonstige Einkommen.

Aus den Tabellen wird deutlich, dass sowohl in Bremen wie auch in Bremerhaven mehr als ein Viertel aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dies ist nach Beurteilung des Senats eine beachtliche Größenordnung, die verdeutlicht, dass ein erheblicher Teil der Leistungsbezieher/-innen nennenswerte Anteile ihres finanziellen Bedarfs selbst bestreitet. Dies ist zum weitaus überwiegenden Teil aus abhängiger Erwerbstätigkeit und nur zu einem geringen Anteil (ca. 9 %) aus selbstständiger Tätigkeit der Fall.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen in Einkommenskategorien von bis zu 400 €, 400 bis 800 € und Einkommen von mehr als 800 € dar. Demnach haben gut 15 % der Hilfebedürftigen – und damit der überwiegende Teil – ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von bis zu 400 €. Ca. 4,5 % entfallen auf die mittlere Kategorie von 400 bis 800 € und fast 6 % entfallen auf die Gruppe der Bruttoeinkommen von mehr als 800 €.

Auffällige Unterschiede des Anteils der Hilfebedürftigen insgesamt sowie in der Verteilung auf die unterschiedlichen Einkommenskategorien sind zwischen Bremerhaven und Bremen nicht erkennbar. Deutlich wird aber auch, dass der Anteil von Frauen, die SGB-II-Leistungen bei gleichzeitigem Bezug von Einkommen erhalten, im Vergleich zu Männern in beiden Städten höher ist. Dies ist u. a. dem Umstand geschuldet, dass Frauen generell häufiger als Männer in nicht existenzsichernden bzw. bedarfsdeckenden Arbeitsverhältnissen stehen.

Dem Senat liegen keine differenzierten Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der finanzielle Aufwand der Agenturen für Arbeit und der Kommunen Bremerhavens und Bremens für Arbeitslosengeld II, Integrationsleistungen, Kosten der Unterkunft sowie kommunale Leistungen zur Eingliederung für die Gruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist, die über Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen. Wie in der Antwort zu Frage 3. a) dargestellt, betrug die Summe der gesamten Leistungsbezüge nach dem SGB II für erwerbstätige Leistungsbezieher im Monat Oktober 2009 durchschnittlich 380,32 €. Dies ergibt bezogen auf alle erwerbstätigen Leistungsbezieher im Oktober 2009 eine Summe von 6,2 Mio. €.

Eine Abgrenzung der dargestellten Gruppe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit findet hinsichtlich des Umfangs aktiver und passiver Leistungen nicht statt.